



Änderungen des Zucht- und Registrierungsreglement

An der FIFé Generalversammlung wurden folgende Änderungen angenommen, welche per 01.01.2023 in Kraft treten. Das neue Reglement wird demnächst auf der Homepage der FFH publiziert.

2.3.4. Jungtiere

Der Züchter darf seine Jungtiere erst vom Muttertier trennen und **abgeben**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **mind. 14 Wochen alt.**
- bei guter Gesundheit.
- in guter Kondition.
- Grundimmunisiert (zweimaliges Impfen gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche), es sei denn, der Tierarzt empfiehlt ein anderes Impfschema. In diesem Falle muss ein tierärztliches Attest zuhanden der technische Kommission (im weiteren TK genannt) vorliegen.
- **alle Jungtiere müssen mit einem Microchip identifiziert sein und der Identifizierungscode muss in oder auf dem Stammbaum vermerkt sein.**

3.1.1. Obligatorische Gentests

Für folgende Rassen sind Gentests obligatorisch:

- KOR: Gangliosidose (GM1/GLB1 und GM2/HEXB)
- BUR: Gangliosidose (GM2/HEXB)
- NFO: Glycogenspeicherkrankheit Typus IV (GSD IV)
- SIA/BAL/OSH/OLH: Progressive Retinaatrophie (PRA-rdAC)
- **BOM: Burma Kopf Defekt (BHD)**

4.6.1. Transfer von einem anderen FIFe-Mitglied

Eine Kopie des Originalstammbaums der Katze muss zusammen mit dem Zahlungsnachweis **und einer Impfpasskopie (mit Name der Katze und Identifikationscode – Chipnummer)** an die für die Weiterleitung zuständige Person der Sektion gesendet werden. Die Sektion wird nach Prüfung der Unterlagen diese zur Bearbeitung an das Stammbauchsekretariat weiterleiten. Eine Transferbescheinigung ist nicht mehr notwendig. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die vollständige Adresse des Züchters angegeben ist.

4.6.2. Transfer von Stammbäumen von Nicht-FIFe-Organisationen

Eine Kopie des Originalstammbaums der Katze muss zusammen mit dem Zahlungsnachweis **und einer Impfpasskopie (mit Name der Katze und Identifikationscode – Chipnummer)** an die für die Weiterleitung zuständige Person der Sektion gesendet werden. Die Sektion wird nach Prüfung der Unterlagen diese zur Bearbeitung an das Stammbauchsekretariat weiterleiten. Eine Transferbescheinigung ist nicht mehr notwendig. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die vollständige Adresse des Züchters angegeben ist.

6. Rechte und Pflichten des Züchters

- b) der Züchter muss den Antrag für die Stammbäume innerhalb von **14 Wochen** nach Geburt der Jungtiere, **mit einer Impfausweiskopie (mit Name des Jungtieres und Original Identifikations-Code (Klebeetikette mit Chipnummer) der Jungtiere** an das zeichnungsberechtigte Mitglied seiner Sektion senden. **Es dürfen keine Stammbäume ohne Identifikationscode (Chipnummer) ausgestellt werden.** Dem Antrag ist eine Zahlungsbestätigung (ein Zahlungsauftrag wird nicht akzeptiert) beizulegen. Nach Ablauf der **14 Wochen** werden Bussen ausgesprochen.